



# DIE KONFERENZ DER JUSTIZ- UND POLIZEIDIREKTOREN DER LATEINISCHEN SCHWEIZ (LKJPD)



## Tätigkeiten der LKJPD, namentlich :

### a) im Justizbereich

**aa) Konkordat vom 10. April 2006** über den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Kantonen der lateinischen Schweiz (Konkordat über den strafrechtlichen Freiheitsentzug an Erwachsenen), das von den kantonalen Regierungen und Parlamenten angenommen worden ist. Dieses ist vorgängig entsprechend der Vereinbarung vom 9. März 2001 über die Vereinbarungen den Büros der Westschweizer Parlamente unterbreitet worden. Es wird zur Aufhebung des Konkordats vom 22. Oktober 1984 führen und im Laufe des Jahres 2007 in Kraft treten. Unter den Neuheiten ist hervorzuheben, dass der Anwendungsbereich des Konkordats gegenüber dem gegenwärtigen interkantonalen Abkommen erweitert wurde und zusätzlich den Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen, den vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug sowie alle institutionellen Massnahmen abdecken wird.

### ab) Bestand der Insassen und Entwicklung in den Strafvollzugsanstalten der lateinischen Schweiz

Ebenfalls ist eine Analyse namentlich in Bezug auf die erforderliche Anzahl Plätze für den gesamten Vollzug der Freiheitsstrafen für Erwachsene durchgeführt worden<sup>1</sup>. Sie bestätigte, dass die in der Deutschschweiz gemachten Feststellungen die gleichen sind für die lateinische Schweiz, trotz der Fluktuationen:

- Tendenz der Verurteilungen mit Freiheitsentzugsstrafen jedwelcher Dauer steigend (2001: 3'698 / 2004: 5'090);
- Bestätigung der Zunahme der Hafttage für alle Kategorien (Untersuchungshaft und Inhaftierung vor Urteilsspruch, 2001: 226'000 / 2004: 280'000; ordentliches Haftregime und Halbgefängenschaft 2001: 90'000 / 2004: 128'000; konkordatsrechtlicher Vollzug, 2001: 217'000 / 2004: 224'000);
- Verlängerung der Dauer des Aufenthaltes von verwahrten Personen in Anwendung von Artikel 43 StGB – stationäre Behandlung;
- Zunahme der Besetzungsrate in den Einrichtungen aller Kategorien, wobei gewisse Einrichtungen in verschiedenen Kantonen konstant überbelegt sind;
- Es bestehen keinerlei zuverlässige Anzeichen für eine Stabilisierung beziehungsweise einen namhaften Rückgang der Anzahl Hafttage;
- Bestätigung des Bedürfnisses nach zusätzlichen Plätzen, trotz der ab 2004 getroffenen Massnahmen (z.B. Wiedereinrichtung von 45 Plätzen für eine beschränkte Dauer, Schaffung des Projekts "Migratio") und der Tatsache, dass die Gerichtsbehörden gewisse Massnahmen wie beispielsweise die Inhaftierung vor dem Urteilsspruch auf sehr unterschiedliche Weise anwenden;
- Aufrechterhaltung des Prinzips, wonach eine Verdoppelung der Anzahl Betten in den für den Strafvollzug bestimmten Zellen der konkordatsrechtlichen Einrichtungen nicht in Betracht kommt, dies aufgrund der erklärten Ziele des Vollzugs der strafrechtlichen Sanktionen (Begleitung, Betreuung, Arbeit und Sicherheit) und der zusätzlichen Risiken, denen das Personal ausgesetzt wäre.

Gegenwärtig ergeben sich für den Vollzug von Freiheitsstrafen in der lateinischen Schweiz für alle Arten von Haft folgende Zahlen:

<sup>1</sup> Dossier der Konkordatskommission vom 7. September 2005 über die Überbevölkerung in den Strafanstalten, zu Händen der LKJPD.

- 1'959 Plätze und 667'000 Hafttage (2004), wovon beispielsweise:
  - 1'812 Plätze (Männer) und 147 Plätze (Frauen), ohne Berücksichtigung der Plätze für den Vollzug von Massnahmen (Art. 43 und 44 StGB) oder für den Polizeigewahrsam
  - 713 (Untersuchungshaft/vorzeitiger Strafvollzug)      Hafttage: 280'000
  - 413 (ordentlicher Strafvollzug, einschl. Halb-  
gefangenschaft)      Hafttage: 128'000
  - 718 (konkordatsrechtlicher Strafvollzug)      Hafttage: 224'000
  - 99 (Strafvollzug Minderjähriger)      Hafttage: 20'000  
(teilweise)
  - 49 (ZMG)      Hafttage: 10'000

Die Anzahl Hafttage wird Anfang 2007 auf den neusten Stand gebracht werden (BFS).

**ac) Zusätzliche Plätze in der Planungsphase**

**Im Rahmen der Planung der konkordatsrechtlichen Umsetzungen hat die Konferenz** am 29. September 2005 und am 10. April 2006 das Bedürfnis der Schaffung einer Einrichtung von 60 Plätzen durch den Kanton Genf - Curabilis – (in einem polyvalenten Strafkomplex) für geistig gestörte Delinquenten - Art. 43 StGB - und einer anderen Einrichtung von 40 Plätzen durch den Kanton Freiburg für den vorzeitigen Vollzug von Strafen/Massnahmen auf dem Areal der Anstalten von Bellechasse anerkannt (der Grosse Rat hat am 8. November 2006 das entsprechende Dekret angenommen). Ausserdem werden die Studien über die Haftkosten und die Festsetzung des Pensionspreises weitergeführt; am 24. März 2005 hat die Konferenz eine Anpassung der Pensionspreise für die konkordatsrechtlichen Einrichtungen beschlossen (+ 5% während 4 Jahren, ab dem 01.01.2007).

**ad) Kolloquium des Westschweizerischen und Tessiner Konkordats**

Im Rahmen der Weiterbildung sind mehr als hundert Personen aus politischen, Gerichts- und Verwaltungsbehörden (Vollzug von Sanktionen / Einrichtungen / Ärzte / Betreuung / Bewährungshilfe) in einem Seminar von zwei Tagen (28. und 29. April 2005 in Murten) zusammengekommen. Behandelt wurde das Thema Konsumation von Medikamenten oder anderen Stoffen im Gefängnis und deren Auswirkungen, insbesondere auf die Gefangenen. Das nächste Kolloquium wird am 4. und 5. Oktober 2007 in Villars/VD stattfinden. Die Themen werden sein : die Empfehlungen 2006 (2) des Europarates vom 11. Januar 2006 und jene der Westschweizerischen Konferenz vom 27. Oktober 2006 sowie die Problematik des Vollzugsplans für strafrechtliche und disziplinarische Sanktionen.

**ae) Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal<sup>2</sup>**

**af) Konkordat vom 4. Juli 1996** über den Vollzug der administrativen Inhaftierung von Ausländern (ZMG), dem die Kantone Genf, Neuenburg und Waadt beigetreten sind.

Diese konkordatsrechtliche Einrichtung (Frambois), die dem Vollzug dieser Zwangsmassnahmen, die über 95 Stunden dauern, dient, ist im Juni 2004 in Vernier (GE) eröffnet worden. Das Bundesamt für Justiz hat festgestellt, dass das Konzept und das Reglement vom 8. April 2004 den Anforderungen des Bundesrechts entsprechen. Nach Ablauf von zwei Betriebsjahren haben die Konkordatsorgane festgehalten, dass die Inbetriebnahme unter guten Bedingungen erfolgt ist, und dass das Konzept der Betreuung in qualitätsmässiger Hinsicht weiterverfolgt werden müsse. Mehrere Gefangene hingegen bekunden Schwierigkeiten in Anbetracht z.B. ihres Vorlebens namentlich im Vollzugsbereich, was zu gewissen Schwierigkeiten in der Betreuung geführt hat; zudem bildete die Sicherheit Gegenstand weiterer Analysen, die zusätzliche Massnahmen erforderlich machten. Die in Frambois untergebrachten inhaftierten Personen stammen aus den drei Konkordatskantonen und anderen Kantonen. Ihr Aufenthalt dauert im Durchschnitt 21 Tage und die Wegweisungen können in der Regel vollzogen werden; die Chancen dafür stehen höher, je kürzer der Aufenthalt dauert. Die

<sup>2</sup> Dieser Tätigkeitsbereich wird in einem separaten Bericht erörtert.

Konferenz hat am 4. November 2005 und am 24. November 2006 eine Änderung des Konkordats beschlossen, indem sie die Einsetzung einer parlamentarischen Kommission für die Überwachung der Anwendung dieses interkantonalen Abkommens vorgesehen hat. (Vereinbarung über die Vereinbarungen). Ausserdem sind ebenfalls Anpassungen aufgrund des neuen Bundesgesetzes über die Ausländer und der Änderungen des eidgenössischen Asylgesetzes erforderlich.

In der Westschweiz stehen somit 49 Plätze für den Vollzug von Zwangsmassnahmen zur Verfügung, wovon 20 mit dieser neuen Einrichtung, während gesamtschweizerisch 315 Plätze für insgesamt 140'763 Hafttage, was 6'760 Eintritten entspricht (2004), bestehen.

**ag) Konkordat vom 24. März 2005 über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher aus den Westschweizer Kantonen (und teilweise aus dem Kanton Tessin)**, das von den lateinischen Kantonen angenommen worden ist. Mit Beschluss vom 27. Oktober 2006 hat die Konferenz das Datum des Inkrafttretens dieser neuen interkantonalen Zusammenarbeit auf den 1. Januar 2007 festgesetzt.

Die Gründe für die Annahme dieses interkantonalen Abkommens für eine erweiterte Zusammenarbeit zwischen den lateinischen Kantonen ergeben sich aus dem neuen Bundesgesetz vom 20. Juni 2003, das die Haftbedingungen für Jugendliche regelt (JStG)<sup>3</sup>, und das am 1. Januar 2007 gleichzeitig wie die Änderungen vom 13. Dezember 2002 des Schweizerischen Strafgesetzbuches in Kraft treten wird. Es verankert Folgendes :

1. Die im neuen Jugendstrafrecht vorgeschriebenen zusätzlichen Anforderungen insbesondere in Bezug auf den Schutz und die Erziehung der Jugendlichen, die Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen, die Gewährleistung einer geeigneten Betreuung während der Inhaftierung vor dem Urteilsspruch und die zu schaffenden spezialisierten Einrichtungen.
2. Die bedeutenden Änderungen im Bereich der Jugenddelinquenz (Zunahme der Anzahl Fälle / Änderung der Arten von Delikten, mit Zunahme der Verurteilungen wegen Gewaltdelikten)<sup>4</sup>.
3. Die Anpassung von Haftbedingungen, die gewissen Anforderungen nicht mehr genügen.

#### **Geschlossene Einrichtungen für die Freiheitsentziehung bei Jugendlichen**

In Anbetracht der neuen Bestimmungen des JStR haben die lateinischen Kantone den Bedarf an Plätzen ermittelt; sie sind zum Schluss gekommen, dass etappenweise 3 Einrichtungen geschaffen werden müssen, dies in den Kantonen Neuenburg, Wallis und Waadt.

Diese drei Kantone schaffen etappenweise die Infrastruktur für den Schutz und die erzieherische Betreuung der jugendlichen Straftäter (Inhaftierung vor dem Urteilsspruch und Strafvollzug). Diese umfasst konkordatsrechtliche Einrichtungen, die bereits vorhanden sind oder noch angepasst beziehungsweise neu ausgestaltet und mit einem erzieherischen Konzept versehen werden müssen (Art. 15 Abs. 2 Bst. b und Art. 27 Abs. 2 - 5 JStG), das von Personal mit spezifischer Ausbildung und Erfahrung umgesetzt wird. Wenn auch die Anzahl der minderjährigen Delinquenten in der Schweiz, die strafrechtliche Sanktionen in Form von Haftstrafen vollziehen müssen, nicht sehr hoch ist, stellen diese Jugendlichen doch eine gewisse Gefahr dar, und sie müssen dem neuen Recht entsprechend geeignet betreut werden können.

#### **Geltungsbereiche des Konkordats betreffend Jugendliche: 4**

- die eine gewisse Zeit dauernde Untersuchungshaft (Art. 6 JStG)
- die längere Zeit dauernde Inhaftierung nach dem Urteilsspruch (ausnahmsweise bis 4 Jahre)
- die Unterbringung des Jugendlichen in einer geschlossenen Einrichtung bei Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Dritter (Art. 15 Abs. 2 Bst. b JStG)
- die Disziplinar-massnahmen (Art. 16 Abs. 2 JStG).

Hingegen sind die Kantone zuständig für die übrigen Bereiche des Strafvollzugs, beispielsweise für die kurze Zeit dauernde Untersuchungshaft, die Halbgefangenschaft und den tagweisen Strafvollzug sowie die Unterbringung zu therapeutischen Zwecken in einer Einrichtung, wenn

<sup>3</sup> vgl. hierzu den im bulletin info/03, S. 10 ff., erschienenen Artikel

<sup>4</sup> BFS, Aktuell BFS, Rechtspflege, Statistik der Jugendstrafurteile 2003, T 14, Strukturen der Widerhandlungen seit 1999/Urteile für die Gesamtheit der Strafen, 2000: 10'142; 2004: 12'429

dies für den persönlichen Schutz oder die Behandlung der psychischen Störung des Jugendlichen unumgänglich ist (Art. 15 Abs. 2 Bst. a JStG).

### **Eine neue Einrichtung in Betrieb, zwei weitere in der Planungsphase**

Der **Kanton Wallis** hat bereits eine Einrichtung für den Vollzug von Strafen in einer geschlossenen Einrichtung für Knaben (Pramont) geschaffen; diese ist seit September 2005 in Betrieb, und die 23 zur Verfügung stehenden Plätze sind bereits alle belegt. Er verfügt ausserdem weiterhin über 7 Plätze für jugendliche Erwachsene (Art. 100<sup>bis</sup> StGB), die ebenfalls alle besetzt sind.

Die Jugendlichen, die dort eine strafrechtliche Sanktion verbüssen, haben sich für sehr schwerwiegende Fälle zu verantworten (60%: Raubüberfälle / schwere Körperverletzungen / versuchte Tötung, bandenmässige Diebstähle und 30% für Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz – Polydelinquenz); 70% dieser minderjährigen Personen sind ausländischer Herkunft.

Die **Kantone Neuenburg und Waadt** haben sich verpflichtet, je eine Einrichtung für minderjährige Personen zu erstellen : 16 Plätze (in 2 Etappen) für weibliche Jugendliche in Neuenburg und 56 Plätze (in einer ersten Etappe : 32 Plätze) im Kanton Waadt in einer Einrichtung mit Doppelfunktion, die mehrere Module umfasst.

### **Neue Arbeitsgruppe für die Betreuung in geschlossener Einrichtung**

Zur Ermittlung der Bedürfnisse der gesundheitlichen und sozio-erzieherischen Betreuung, die mit der in einer geschlossenen Einrichtung zu erfolgenden Unterbringung zu therapeutischen Zwecken zusammenhängen (Art. 15 Abs. 2 Bst. a JStG), und die das Konkordat aus seinem Anwendungsbereich ausschliesst, hat die Westschweizerische Konferenz für Angelegenheiten im Sanitäts- und Sozialbereich (WKASS) eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe geschaffen, an der auch von der LKJPD delegierte Personen beteiligt sind (Gerichtsbehörden, Direktoren, usw.)

**ah) Neunerausschuss und Konferenz der Konkordatssekretäre**<sup>5</sup>

**ai) Bereich Asyl und Migranten**<sup>6</sup>

### **Kontakt :**

Sekretariat der LKJPD  
Henri Nuoffer, Sekretär  
Avenue Beauregard 13  
CH -1700 Freiburg  
Tel. 026/305'70'76  
Fax 026/305'70'77  
E-Mail: [cldjp@fr.ch](mailto:cldjp@fr.ch)  
Internet: [www.cldjp.ch](http://www.cldjp.ch)

Dezember 2006

<sup>5</sup> vgl. separaten Bericht

<sup>6</sup> Die Fragen in Bezug auf das eidgenössische Asylgesetz (AsylG) und das BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG), insbesondere hinsichtlich der schweizerischen Migrationspolitik und der Zulassung von Arbeitnehmern aus den EU/EFTA-Staaten und Drittstaaten sowie hinsichtlich der Personen, gegen die ein Nichteintretensentscheid « NEE » getroffen wurde, werden in einem separaten Bericht behandelt